

RS OGH 2007/4/25 37R44/07f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2007

Norm

JN §1

ABGB §480

ABGB §481

Rechtssatz

1. Bis zur Verbücherung einer bislang nur obligatorischen Dienstbarkeit hat der Berechtigte keine Möglichkeit zu einer bucherlichen Verfügung. Bei offenkundigen Dienstbarkeiten handelt es sich um dingliche Nutzungsrechte.
2. Der Gemeingebrauch an der öffentlichen Wasserfläche des Neusiedlersees umfasst auch den Bootsverkehr. Das Benützen der Wasserfläche durch Boote musste vom Erwerber eines Grundstückes nicht zwingend mit einer Dienstbarkeit in Verbindung gebracht werden.
3. Störungen des Gemeingebrauchs an einer öffentlichen Wasserfläche können nicht vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 37 R 44/07f
Entscheidungstext LG Eisenstadt 25.04.2007 37 R 44/07f

Schlagworte

Dienstbarkeit; Verbücherung; offenkundige Dienstbarkeit; obligatorische Dienstbarkeit; Gemeingebrauch; öffentliche Wasserfläche; Bootsverkehr; lastenfreier Liegenschaftserwerb;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000146

Dokumentnummer

JJR_20070425_LG00309_03700R00044_07F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>